

Wiederwahlen in der allgemeinen Bundesverwaltung.

## **Keine Nachricht - gute Nachricht**

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Wiederwahlen der Beamtinnen und Beamten der allgemeinen Bundesverwaltung für die Amtsdauer 1997 bis 2000 nach zähen Verhandlungen mit dem Föderativverband verabschiedet und auf den 1. Februar 1996 in Kraft gesetzt. Es gelang den Personalverbänden, die ursprünglich äusserst restriktive Verwaltungsvorlage massiv zu entschärfen. Insbesondere der anfänglich geplante generelle Wiederwahlvorbehalt bei Umstrukturierungen und Verschlechterungen beim Rechtsschutz konnten verhindert werden.

Umstrukturierungen, Rationalisierungen, Privatisierungen und damit verbunden ein massiver Stellenabbau sind beim Bund schon längst ein Thema. Angesichts des weiter geplanten Personalabbaus hat sich natürlich der Druck auf die Wiederwahlen von Beamtinnen und Beamten für die Amtsdauer 1997 bis 2000 verstärkt. Von den Deregulierern wird der Beamtenstatus grundsätzlich in Frage gestellt. Es erstaunt nicht, dass seitens der Verwaltung die Idee auftauchte, alle Beamtinnen und Beamten mit einem generellen Wiederwahlvorbehalt in die nächste Amtsdauer zu schicken. Der frühe Widerstand der Personalverbände und ein Rechtsgutachten bewirkten, dass der Bundesrat darauf verzichtete und eine Verordnung verabschiedete, die den Verhandlungen mit den Personalverbänden entspricht.

Stichtag: 1. Oktober 1996. Wem bis zum 1. Oktober 1996 keine gegenteilige Verfügung eröffnet wird, gilt für die Amtsdauer 1997 bis 2000 als wiedergewählt. Beamtinnen und Beamte werden mit Vorbehalt wiedergewählt oder im Angestelltenverhältnis weiterbeschäftigt, wenn voraussehbar ist, dass ihr Amt oder ihre Stelle vor dem Jahr 2000 aufgehoben wird. Dies gilt auch, wenn einzelne Teile der Wahlverfügung, insbesondere Amt, Dienstort, Beschäftigungsgrad oder die Besoldungsklasse, geändert werden müssen.

Sämtlichen von diesen Massnahmen Betroffenen ist eine individuelle Verfügung vor dem 1. Oktober 1996 zu eröffnen. Die neue Wiederwahlverordnung sieht die Möglichkeit einvernehmlicher Lösungen zwischen Wahlbehörde und betroffener Person vor. Dabei sollen die vorgesehenen Massnahmen in einer zu unterzeichnenden Wiederwahlvereinbarung festgehalten werden. In diesem Fall ist aber der Beschwerdeweg später ausgeschlossen. Zu empfehlen ist in diesem Fall die Kontaktnahme mit dem VPOD-Sekretariat vor der Unterzeichnung einer Vereinbarung.

### **Umschulung und Vermittlung**

Der Bund darf sich aber bei einer Aufhebung von Stellen nicht so einfach aus der Verantwortung schleichen. Steht eine Auflösung des Dienstverhältnisses bevor, muss die zuständige Stelle die betroffenen Personen bei der Suche einer anderen Beschäftigung unterstützen. Sie hat dazu in der gesamten Bundesverwaltung die Möglichkeiten der Umschulung und die Vermittlung einer zumutbaren Tätigkeit auszuschöpfen. Geschieht dies nur ungenügend, so verbessern sich die Erfolgchancen einer Beschwerde gegen eine so begründete Nichtwiederwahl oder Auflösung des Dienstverhältnisses erheblich.

### **Wie wehren, wenn...?**

Eine Nichtwiederwahl, allenfalls auch eine damit verbundene Beschäftigung im Angestelltenverhältnis, die Wiederwahl mit einem Vorbehalt und die Wiederwahl mit personalrechtlich relevanten Änderungen muss den Betroffenen mit individueller Verfügung (vor 1. Oktober 1996!) eröffnet werden. Gegen solche Verfügungen kann eine Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Wir empfehlen aber unseren Kolleginnen und Kollegen, welchen die Nichtwiederwahl oder die Wiederwahl mit Vorbehalt droht, sich rechtzeitig mit unserem Sekretariat in Verbindung zu setzen.

Hanspeter Lienhard.

Der öffentliche Dienst, 23.2.1996.

Personen > Lienhard Hanspeter. Föderativverband. Verwaltung. Wahlen. OeD, 1996-02-23